S 10 V 289/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 V 289/95
Datum	24.06.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 V 35/98
Datum	28.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24. Juni 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Erstattungsanspruch der KlÃ¤gerin fÃ¼r Leistungen wegen der Folgen einer im Januar 1945 erlittenen Kriegsverletzung eines BeschÃ¤digten.

Der im â¦ 1923 geborene und am â¦ 1998 verstorbene G â¦ P â¦ (P.) wurde als Soldat am 23. Januar 1945 verwundet und erlitt Verbrennungen 2. und 3. Grades im Gesicht und an den HÃ¤nden. Mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt Sachsen, Sozialversicherungskasse Z â¦, vom 19. Juli 1950 erhielt P. ab 01. Mai 1950 eine Kriegsinvaliden-Teil-Rente. Der RentengewÃ¤hrung lag ein medizinisches Gutachten Dr. B â¦ vom 31. Mai 1950 zugrunde. Darin wurden als Krankheiten angegeben: Schwerste Verbrennung des Kopfes und des Gesichtes, stark verzogene Gesichtsbildung, kÃ¼nstliche Lider, linke Ohrmuschel fehlt, groÃe Plastikdeckung des rechten HandrÃ¼ckens, zahlreiche Narbenbildungen am gesamten KÃ¶rper. Die

Gesamterwerbsminderung betrage 70 %, davon "KDB oder WDB" 70 %. Es liege dauernde InvaliditÃ¤t seit 1945 vor.

Am 03. September 1971 erlitt P. als Heizer einen Arbeitsunfall, der mit einer SÃ¤ureverletzung des rechten Auges einherging. Der FDGB-Kreisvorstand W â¦, Verwaltung der Sozialversicherung, erlieÃ unter dem 22. Mai 1975 einen Ãnderungsbescheid. Ab 01. April 1975 wurde eine Unfall-Teil-Rente nach einem KÃ¶rperschaden von 80 % der monatlichen Vollrente gewÃ¤hrt, weil sich das SehvermÃ¶gen des P. weiter verschlechtert habe. Der GesamtkÃ¶rperschaden (einschlieÃlich Kriegsverletzung) betrage jetzt 80 %. Die bisher gezahlte Kriegsinvaliden-Teilrente ruhe ab 01. April 1975, da der KÃ¶rperschaden in der Unfall-Teil-Rente enthalten sei. Nach einer Mitteilung des Gemeinsamen TrÃ¤gers der Sozialversicherung in W â¦ Ã¼ber die Rentenanpassung gemÃ¤Ã der Ersten Rentenanpassungsverordnung erhielt P. ab 01. Januar 1991 eine Altersrente und eine Unfallrente.

Im Laufe des Jahres 1991 gelangte der Fall in die ZustÃ¤ndigkeit der KlÃ¤gerin. Unter dem 13. September 1993 meldete die KlÃ¤gerin bei dem Beklagten einen Erstattungsanspruch nach Â§Â§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) an. Von ihr werde zurzeit eine Unfallrente aufgrund der Kriegsverletzung und der Arbeitsunfallfolgen in HÃ¶he einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 80 v. H. gewÃ¤hrt.

Am 11. November 1993 erlieÃ die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber P. einen Bescheid, in dem sie ihm mitteilte, seit der letzten Feststellung sei es zu einer wesentlichen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse gekommen. Er erhalte mit Wirkung vom 01. Januar 1994 eine Rente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit von 35 v. H. Er habe eine Unfallrente erhalten, in deren Summe der Grad der MdE infolge des Unfalls vom 03. September 1971 und der Kriegsverletzung enthalten gewesen seien. Durch das Amt fÃ¼r Familie und Soziales werde zurzeit seine Anspruchsberechtigung Ã¼ber EntschÃ¤digungsleistungen aufgrund seiner Kriegsverletzung geprÃ¼ft. Nach dem Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung vom 04. Oktober 1993 durch Dr. Z â¦ bedingten die Folgen des Arbeitsunfalles/der Berufskrankheit vom 01. Januar 1991 an eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit von 35 v. H. Ein gegen den Bescheid vom 11. November 1993 eingelegter Widerspruch des P. blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 08. MÃ¤rz 1994).

Von der KlÃ¤gerin wurde insgesamt im Zeitraum vom 01. April 1991 bis 31. Dezember 1993 eine Unfallrente nach einer MdE von 80 v. H. geleistet. Mit Schreiben vom 14. Januar 1994 bezifferte die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Beklagten ihren Erstattungsanspruch fÃ¼r den Zeitraum 01. April 1991 bis 31. Dezember 1993 auf 16.163,01 DM (Differenz zwischen der zunÃ¤chst gezahlten Rente nach einer MdE von 80 v. H. und einer Rente nach einer MdE von 35 v. H.).

Auf Antrag des P. vom 11. Februar 1991, eingegangen am 14. Februar 1991, erkannte der Beklagte mit Bescheid vom 23. MÃ¤rz 1994 als SchÃ¤digungsfolgen an:

1. Entstellung des Gesichts durch erhebliche Narbenbildung nach Verbrennung, Zustand nach Lid-Plastik beidseits mit chronischer EntzÃ¼ndung der Bindehaut und Lider, Verlust der linken und Deformierung der rechten Ohrmuschel.
2. Gebrauchsminderung der rechten Hand.
3. Narbenbildung auf der Brust, am rechten Oberarm, an der rechten Hand, am Bauch und am Oberschenkel.

Hierdurch sei die ErwerbsfÃ¤higkeit des P. ab 01. Januar 1991 um 90 v. H. gemindert. In der MdE sei eine ErhÃ¶hung um 10 v. H. gem. Â§ 30 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen besonderer beruflicher Betroffenheit enthalten, da die bis zum Rentenalter ausgeÃ¼bten Berufe HilfsarbeitertÃ¤tigkeiten gewesen seien. FÃ¼r den Zeitraum vom Januar 1991 bis Dezember 1993 sei keine Abrechnung ausgewiesen. Es mÃ¼sse erst eine KlÃ¤rung mit der Berufsgenossenschaft bezÃ¼glich der HÃ¶he der gem. Â§ 65 BVG anzurechnenden BetrÃ¤ge erfolgen. Insoweit ergehe dieser Bescheid unter Vorbehalt.

Nach Auskunft der Beklagten sei P. am 10. Juni 1992 ein Bescheid erteilt worden, nach dem Rentenleistungen nach einem MdE-Grad von 50 v. H. gewÃ¤hrt worden seien. Da zu diesem ZustÃ¤ndigkeit noch nicht geklÃ¤rt gewesen sei, habe man diese Leistung unter Vorbehalt erbracht. Ab 01. Januar 1994 habe sie die Leistung in voller HÃ¶he (MdE 80 v. H.) aufgenommen. FÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 sei der Differenzbetrag von 50 % zu 80 % vorlÃ¤ufig einbehalten worden.

Der Beklagte lehnte mit Schreiben vom 15. Juni 1994 einen Erstattungsanspruch ab. Ihm liege der Ãnderungsbescheid vom 11. November 1993 vor. Darin werde mitgeteilt, dass mit Wirkung vom 01. Januar 1994 eine MdE von 35 v. H. vorliege. Eine MdE in HÃ¶he von 80 v. H. fÃ¼r den Zeitraum davor sei in diesem Bescheid ebenfalls bestÃ¤tigt worden. Damit habe sich die KlÃ¤gerin als zustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger ausgewiesen. FÃ¼r diese FÃ¤lle habe der Gesetzgeber Â§ 65 in das BVG eingefÃ¼gt. WÃ¼rden Leistungen aus gleicher Ursache gezahlt, so ruhe die Leistung nach dem BVG. Bereits das Wort "ruhen" mache deutlich, dass es einen Erstattungsanspruch an die KlÃ¤gerin nicht gebe. Im Ãbrigen sei deren Bescheid auch rechtswidrig. In der BegrÃ¼ndung werde dargestellt, dass aufgrund einer medizinischen Untersuchung vom 04. Oktober 1993 eine wesentliche VerÃ¤nderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen zum 01. Januar 1991 eingetreten sei, die eine Herabsetzung der MdE von 80 v. H. auf 35 v. H. rechtfertige. Dies dÃ¼rfte sicherlich nicht der Fall sein. Vermutlich sei die KlÃ¤gerin davon ausgegangen, dass zum 01. Januar 1991 das BVG in Kraft getreten sei und sie somit geglaubt habe, berechtigt zu sein, den Bescheid zu Ã¤ndern. Diese Auffassung sei falsch. Man beziehe sich dabei auf ein Urteil des Landessozialgerichts Chemnitz (Az.: L 4 U 6/93). Ein Bescheid nach Â§ 48 SGB X sei nicht zulÃ¤ssig. Hieraus ergebe sich, dass sie ihre Rentenleistung nur deshalb in voller HÃ¶he aufnehmen mÃ¼sse, weil die KlÃ¤gerin unzulÃ¤ssigerweise ihre Leistung eingestellt habe. Vorsorglich melde man deshalb hiermit einen Erstattungsanspruch gem. Â§ 104 SGB X dem Grunde nach fÃ¼r den Leistungszeitraum ab Januar 1994 an.

Da zwischen den Beteiligten keine Einigung Ã¼ber die Tragung der EntschÃ¤digung

fÃ¼r die Kriegsverletzung des P. zustande kam, erhob die KlÃ¤gerin am 21. August 1995 beim Sozialgericht Chemnitz (SG) Klage.

Mit Urteil vom 24. Juli 1998 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf die in der Zeit vom 01. April 1991 bis 31. Dezember 1993 erbrachten Leistungen in HÃ¶he von 16.173,01 DM fÃ¼r die EntschÃ¤digung der Kriegsverletzung des P. gegenÃ¼ber dem Beklagten gem. Â§ 105 SGB X, denn sie sei nicht unzustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger gewesen. Der Unfallrenten-Ãnderungsbescheid vom 22. Mai 1975 sei Ã¼ber den 02. Oktober 1990 wirksam und i. S. d. Â§ 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zwischen P. und der KlÃ¤gerin als der zustÃ¤ndigen "Rechtsnachfolgerin" bindend geblieben. Verwaltungsakte der ehemaligen DDR blieben grundsÃ¤tzlich wirksam. Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die Durchbrechung dieser grundsÃ¤tzlichen Bestandskraft von Verwaltungsakten der frÃ¼heren DDR und damit als Rechtsgrundlage auch fÃ¼r den angefochtenen Rentenentziehungsbescheid vom 28. Oktober 1992 kÃ¤men die im Beitrittsgebiet seit dem 01. Januar 1991 anwendbaren Â§Â§ 45 und 48 SGB X in Betracht. Wegen dieser Bindungswirkung habe die KlÃ¤gerin also nur unzustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤gerin i. S. d. Â§ 105 SGB X sein kÃ¶nnen, wenn der Bescheid vom 22. Mai 1975 gegenÃ¼ber dem P. nach den Vorschriften der Â§Â§ 45 oder 48 SGB X zurÃ¼ckgenommen oder aufgehoben hÃ¤tte werden kÃ¶nnen zum Zeitpunkt, als sie den Erstattungsanspruch geltend gemacht habe. Wegen der auf die ErfÃ¼llungsfiktion des Â§ 107 SGB X zurÃ¼ckzufÃ¼hrenden SubsidiaritÃ¤t der Â§Â§ 48 und 45 SGB X gegenÃ¼ber den Â§ 102 ff. SGB X habe der Bescheid gegenÃ¼ber P. nicht tatsÃ¤chlich aufgehoben werden kÃ¶nnen, so dass inzident zu prÃ¼fen sei, ob der DDR-Bescheid (fiktiv) aufgehoben hÃ¤tte werden kÃ¶nnen. Eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 22. Mai 1975 nach Â§ 45 SGB X komme nicht in Betracht. Es sei auch keine wesentliche Ãnderung in den rechtlichen VerhÃ¤ltnissen i. S. d. Â§ 48 SGB X eingetreten. Eine wesentliche Ãnderung der Rechtslage sei nicht dadurch eingetreten, dass nach dem Bundesrecht fÃ¼r die KriegsopferentschÃ¤digung nicht ein SozialversicherungstrÃ¤ger, sondern die Versorgungsverwaltung zustÃ¤ndig sei, und dass diese ZustÃ¤ndigkeitsverteilung durch die Ãberleitung des BVG auch im Beitrittsgebiet gelte. Ebenso wenig ergebe sich eine wesentliche Ãnderung der Rechtslage durch das Inkrafttreten des Â§ 541 Abs. 1 Nr. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) im Beitrittsgebiet zum 01. Januar 1991. Auch durch das Inkrafttreten des Â§ 54 BVG zum 01. Januar 1991 im Beitrittsgebiet sei keine wesentliche Ãnderung der rechtlichen VerhÃ¤ltnisse eingetreten. Aus Â§ 1150 Abs. 2 RVO und dem strukturell vergleichbaren Â§ 1154 Abs. 1 Satz 1 RVO folge, dass auch eine ÃberprÃ¼fung von nach frÃ¼herem DDR-Recht bereits bindend anerkannten ArbeitsunfÃ¤llen und Berufskrankheiten aus Anlass der Ãberleitung bundesdeutschen Rechts auf das Beitrittsgebiet nach Â§ 48 SGB X ausgeschlossen sei.

Gegen das am 12.08.1998 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 03. September 1998 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht Berufung eingelegt.

Sie ist der Ansicht, das Sozialgericht sei zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Ãberleitung bundesdeutschen Rechts auf das Beitrittsgebiet eine wesentliche Ãnderung in den rechtlichen VerhÃ¤ltnissen i. S. v. Â§ 48 SGB X nicht

eingetreten sei. Dem stehe allein schon die Existenz des Â§ 48 SGB X â□□ dessen RegelungsmÃ¶glichkeiten insoweit gerade nicht eingeschrÃ¤nkt seien â□□ wie auch das Inkrafttreten des Â§ 541 RVO entgegen. Die Ã□bernahme aller vor dem 01. Januar 1992 eingetretenen UnfÃ¤lle und Krankheiten i. S. der RVO finde seine Grenzen dort, wo dieser Grundsatz zu sinnwidrigen Ergebnissen fÃ¼hrte. Solche AusnahmetatbestÃ¤nde sehe auch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 11. Mai 1995 (Az.: 2 RU 26/94). Es halte dann eine wesentliche Ã□nderung der Rechtslage im Sinne des Â§ 48 SGB X fÃ¼r gegeben, wenn ein SchÃ¤digungstatbestand im Sinne des BVG auch noch im Jahre 1991, ggf. spÃ¤ter, im erforderlichen Umfange feststellbar und von der Versorgungsverwaltung anzuerkennen wÃ¤re. Das Sozialversicherungssystem im Beitrittsgebiet habe sich dramatisch von dem in der Bundesrepublik Deutschland unterschieden. Es habe dort keine vergleichbare Gliederung in unabhÃ¤ngige Zweige der Sozialversicherung etwa analog dem des bundesdeutschem Sozialversicherungssystems gegeben. Die Sozialversicherung der ehemaligen DDR habe alle Renten in einem System zusammengefÃ¼hrt. Daraus habe sich zwangslÃ¤ufig die Notwendigkeit ergeben, diese unterschiedlichen AnsprÃ¼che und deren ZahlungsmodalitÃ¤ten zu regeln. Nur infolge der Einheitsversicherung der ehemaligen DDR sei "eine Rentenleistung" zur Auszahlung erlangt. Die AnalogieschlÃ¼sse des SG zu Â§ 54 Abs. 2 BVG und auch hinsichtlich der Auslegung zu Â§ 541 Abs. 1 Nr. 2 RVO seien unzutreffend. Die Ã□berlegung des Gesetzgebers, Â§ 54 Abs. 2 BVG auch auf andere Ã¤hnlich gelagerte Sachverhalte zu Ã¼bertragen, gehe ins Leere. Â§ 541 RVO kÃ¶nne auch auf Sachverhalte vor dem 01. Januar 1991 Anwendung finden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24. Juni 1998 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr die von ihr erbrachten Leistungen fÃ¼r die EntschÃ¤digung der Kriegsverletzungen des Gerhard P. in HÃ¶he von insgesamt 16.163,01 DM zu erstatten, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Er verweist auf die BegrÃ¼ndung des erstinstanzlichen Urteils.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und der Verwaltungsakten beider Beteiligten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Streitig ist allein der von der KlÃ¤gerin im Rahmen einer isolierten Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) gegenÃ¼ber dem Beklagten geltend gemachte Erstattungsanspruch fÃ¼r von ihr an P. gezahlte Leistungen in HÃ¶he von 16.163,01 DM fÃ¼r den Zeitraum vom 01. April 1991 bis 31. Dezember 1993.

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr erbrachten Leistungen fÃ¼r die EntschÃ¤digung der Kriegsverletzungen des P. in HÃ¶he von insgesamt 16.163,01 DM gegenÃ¼ber dem Beklagten.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der Leistung nach Â§ 105 SGB X.

Hat ein unzustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von Â§ 102 Abs. 1 SGB X vorliegen, ist der zustÃ¤ndige oder zustÃ¤ndig gewesene LeistungstrÃ¤ger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen LeistungstrÃ¤gers Kenntnis erlangt hat (Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Als LeistungstrÃ¤ger i. S. d. Â§ 105 SGB X sind alle TrÃ¤ger von Sozialleistungen nach Â§ 12 Sozialgesetzbuch â□□ Allgemeiner Teil â□□ (SGB I) i. V. m. Â§Â§ 18 bis 29 SGB I zu verstehen. Dies sind sowohl die KlÃ¤gerin (Â§ 12 i. V. m. Â§ 22 SGB I) als auch der Beklagte (Â§ 12 i. V. m. Â§ 24 SGB I).

GrundsÃ¤tzlich erfolgt eine Erstattung nach dieser Vorschrift nur, wenn die Voraussetzungen des Â§ 102 SGB X nicht vorliegen (vgl. dazu KassKomm-Kater, Â§ 105 SGB X, Rdnr. 6). Dieser Erstattungsanspruch setzt voraus, dass der vorleistende TrÃ¤ger aufgrund gesetzlicher Vorschriften "rechtmÃ¤Ã□ig" vorlÃ¤ufige Leistungen erbracht hat (Schroeder-Printzen/Engelmann/Schmalz/Wiesner/von Wulffen, SGB X, Kommentar, 3. Aufl. 1996, Â§ 102, Anm. 2.). Diese Vorschrift ist hier jedoch nicht einschlÃ¤gig, weil die KlÃ¤gerin an P. keine "vorlÃ¤ufigen" sozialen Leistungen erbracht hat. Die den Anspruch nach Â§ 102 SGB X charakterisierenden objektiven Merkmale mÃ¼ssen nach auÃ□en erkennbar sein, der Wille, eine vorlÃ¤ufige Leistung zu erbringen, muss sich erkennbar ausdrÃ¼cken (vgl. KassKomm-Kater, Â§ 102 SGB X, Rdnr. 17, m. w. N.). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Leistungserbringung auf einer ausdrÃ¼cklichen gesetzlichen Vorschrift beruhte, da sich aus den beigezogenen Verwaltungsakten keine objektiven Merkmale entnehmen lassen, die auf eine "vorlÃ¤ufige" Leistung an P. hindeuten. Dies wÃ¤re zwar anzunehmen, wenn der vorleistende TrÃ¤ger im Bescheid an den Leistungsberechtigten auf die noch ungeklÃ¤rte ZustÃ¤ndigkeit und die daraus resultierende VorlÃ¤ufigkeit der Leistung hinweist, wobei der Charakter der Erbringung einer vorlÃ¤ufigen Sozialleistung von Anfang an feststehen muss (Schroeder-Printzen, a. a. O., Â§ 102, Anm. 2.1). Indessen ist den von der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber P. erteilten Bescheiden nichts zu entnehmen, was auf eine nur vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hrung hindeuten wÃ¼rde. Vielmehr hat die Beklagte ihren insoweit erbrachten Leistungen ersichtlich eine eigene Leistungspflicht vorbehaltlos zu Grunde gelegt.

Es kann im Ergebnis ebenfalls dahingestellt bleiben, ob die KlÃ¤gerin als unzustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger i. S. d. Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGB X Sozialleistungen erbracht hat. Entscheidend ist vielmehr, dass der Beklagte jedenfalls nicht zustÃ¤ndiger oder zustÃ¤ndig gewesener LeistungstrÃ¤ger ist.

Nach Artikel 19 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Ã¼ber die Herstellung der Einheit

Deutschlands â□□ Einigungsvertrag â□□ (EinigVtr) vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) bleiben die vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik im Beitrittsgebiet ergangenen Verwaltungsakte grundsÃ¤tzlich wirksam, aber sie binden i. S. d. Â§ 77 SGG nur den jeweils zustÃ¤ndigen "Rechtsnachfolger" (vgl. BSG, Urteil vom 11. Mai 1995, Az.: 2 RU 24/94 = SozR 3-8100, Artikel 19 Nr. 1 = BSGE 76, 124; BSG, Urteil vom 28. Juni 2000, Az.: B 9 V 9/99 R). Der Ã□nderungsbescheid des FDBG-Kreisvorstandes Werdau, Verwaltung der Sozialversicherung, vom 22. Mai 1975 Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Unfall-Teil-Rente ab 01. April 1975 ist als solcher Verwaltungsakt eines TrÃ¤gers der Sozialverwaltung ergangen. Mit dem Bescheid ist dem Verstorbenen eine sozialversicherungsrechtliche Rente, keine Leistung versorgungsrechtlicher Art bewilligt worden. Dies ergibt sich aus den der Bewilligung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (vgl. Â§ 15 der Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung der Renten der Sozialpflichtversicherung vom 04. April 1974 [GBl. I, Seite 201]) sowie der weiteren Rechtsentwicklung (vgl. Â§ 15 der Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung der Renten der Sozialpflichtversicherung vom 23. November 1979 [GBl. I, S. 401] und Â§ 27 Abs. 3 Sozialversicherungsgesetz vom 28. Juni 1990 [GBl. I, S. 486]; vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 2000, a.a.O.). Der Beklagte ist TrÃ¤ger der Versorgungsverwaltung und somit nicht Rechtsnachfolger von TrÃ¤gern der Sozialverwaltung der ehemaligen DDR. Die Entscheidung des FDGB-Kreisvorstandes Werdau, Verwaltung der Sozialversicherung, entfaltet fÃ¼r ihn keine Bindungswirkung. Dies wird durch die weitere Rechtsentwicklung bestÃ¤tigt. Bis zu dem ab 01. Januar 1992 geltenden Â§ 86 BVG i. d. F. des Artikel 8 des Renten-Ã□bergangs-ErgÃ¤nzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) sind die in der ehemaligen DDR bewilligten KriegsbeschÃ¤digtenrenten grundsÃ¤tzlich nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften weiter gezahlt worden (vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 2000, a.a.O.). Damit ist der Beklagte nicht zustÃ¤ndiger "Rechtsnachfolger".

Es kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob der Bescheid der KlÃ¤gerin vom 11. November 1993, mit dem sie an P. mit Wirkung vom 01. Januar 1994 eine Rente nach einer MdE von 35 v. H. leistete, rechtmÃ¤Ã□ig war. Dieser Bescheid entfaltet seine Wirkung lediglich fÃ¼r den Zeit vom 01. Januar 1994 an, nicht jedoch fÃ¼r den Zeitraum, fÃ¼r den die KlÃ¤gerin einen Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber dem Beklagten geltend macht (Zeitraum vom 01. April 1991 bis 31. Dezember 1993). Vielmehr sind die dem P. erteilten Bescheide des DDR-LeistungstrÃ¤gers Ã¼ber den 02. Oktober 1990 hinaus nach Artikel 19 Satz 1 und 3 EinigVtr hinaus wirksam und i. S. v. Â§ 77 SGG zwischen P. und der KlÃ¤gerin als der nach Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet I, Abschnitt III, Nr. 1, Buchstabe c, Absatz 8, Nr. 2 EinigVtr zustÃ¤ndigen "Rechtsnachfolgerin" bindend geblieben (vgl. BSG, Urteil vom 11. Mai 1995, Az.: 2 RU 24/94).

Sofern die KlÃ¤gerin vorgetragen hat, das BSG lasse in seinem Urteil vom 11. Mai 1995 (a.a.O.) einen Ausnahmetatbestand zu, teilt der Senat diese Auffassung nicht. Das BSG hat in dem von der Beklagten in Bezug genommenem Urteil ausgefÃ¼hrt: " â□¦Entgegen der Auffassung der Revision ist eine wesentliche Ã□nderung der Rechtslage im Sinne des Â§ 48 SGB X auch nicht dadurch eingetreten, dass nach dem Bundesrecht fÃ¼r die KriegsopferentschÃ¤digung nicht ein SozialversicherungstrÃ¤ger, sondern die Versorgungsverwaltung zustÃ¤ndig ist, und

dass diese ZustÃ¤ndigkeitsverteilung durch die Ãberleitung des BVG gemÃ¤Ã Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 EinigVtr auch im Beitrittsgebiet gilt. HierfÃ¼r sprÃ¤che zwar, dass dann die Kriegsopferversorgung in den alten BundeslÃ¤ndern und im Beitrittsgebiet einheitlich erfolgen wÃ¼rde. Dies kÃ¶nnte allerdings nur in den FÃ¤llen zutreffen, in denen ein SchÃ¤digungstatbestand im Sinne des BVG auch noch im Jahre 1991 und gegebenenfalls spÃ¤ter im erforderlichen Umfang feststellbar und von der Versorgungsverwaltung anzuerkennen wÃ¤re. KÃ¶nnte eine solche Anerkennung von SchÃ¤digungsfolgen nach dem BVG nicht mehr erfolgen, verbliebe es in den FÃ¤llen der vorliegenden Art mit bindend festgestellten Unfallrenten eines VersicherungstrÃ¤gers der ehemaligen DDR regelmÃ¤Ãig bei der ZustÃ¤ndigkeit des UnfallversicherungstrÃ¤gers und demgegenÃ¼ber den Versorgungsleistungen nach dem BVG in der Regel hÃ¶heren Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung â¦".

Nach Auffassung des Senats treffen diese Ãberlegungen jedoch nur dann zu, wenn eine wesentliche Ãnderung der Rechtslage im Sinne des Â§ 48 SGB X dadurch eingetreten wÃ¤re, dass nach Bundesrecht fÃ¼r die Kriegsopferversorgung die Versorgungsverwaltung zustÃ¤ndig ist. Das BSG hat dazu in seinem Urteil jedoch selbst ausgefÃ¼hrt, fÃ¼r einen Ausschluss festgestellter Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung allein wegen des In-Kraft-Tretens des BVG finde sich weder im EinigVtr noch in anderen Vorschriften eine Grundlage.

Nichts anderes ergibt sich aus dem der Entscheidung des BSG vom 11. Mai 1995 (a.a.O.) zugrunde liegenden Sachverhaltes: Bei dem KlÃ¤ger war mit Bescheiden des Rates des Bezirkes Leipzig vom 08. Juli 1968 und 17. Juli 1971 eine Siliko-Tuberkulose als Berufskrankheit anerkannt, die Staatliche Versicherung der DDR bewilligte ihm mit Bescheid vom 25. Juli 1968 eine dem jeweils entsprechende Unfallrente, deren Zahlung ab 01. Januar 1991 von der fÃ¼r den KlÃ¤ger zustehenen Berufsgenossenschaft Ã¼bernommen wurde. Die Versorgungsverwaltung erkannte mit Bescheid vom 12. MÃ¤rz 1992 die Siliko-Tuberkulose als SchÃ¤digungsfolge im Sinne des Â§ 1 BVG mit einer MdE von 50 v. H. an, verfÃ¼gte aber wegen der Unfallrentenleistung das Ruhen der Grundrente gemÃ¤Ã Â§ 65 BVG. Auch in diesem Fall erkannte die Versorgungsverwaltung im MÃ¤rz 1992 einen SchÃ¤digungstatbestand an.

Die o.a. Textpassage des Urteils des BSG vom 11. Mai 1995 (a.a.O.) betrifft daher lediglich die Folgen der Annahme, dass eine wesentliche Ãnderung der Rechtslage im Sinne des Â§ 48 SGB X dadurch eingetreten ist, dass durch die Ãberleitung des BVG durch den EinigVtr im Beitrittsgebiet fÃ¼r die KriegsopferentschÃ¤digung nicht ein SozialversicherungstrÃ¤ger, sondern die Versorgungsverwaltung zustÃ¤ndig ist.

ErstattungsansprÃ¼che der KlÃ¤gerin nach Â§Â§ 103 und 104 SGB X scheiden hinsichtlich des streitigen Zeitraumes aus, da die Vorschriften den VermÃ¶gensausgleich zwischen SozialleistungstrÃ¤gern in den FÃ¤llen regeln, in denen Sozialleistungen nicht von dem hierzu zustÃ¤ndigen oder endgÃ¼ltig verpflichteten LeistungstrÃ¤ger erbracht worden sind (vgl. KassKomm-Kater, Â§ 104 SGB X, Rdnr. 3). Als zustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger in diesem Sinne ist jedoch die

KlÃ¤gerin anzusehen, die Leistungen an P. erbracht hat.

Nach alledem hatte die Berufung keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Â§ 160 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 16.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024